

-**de* PV Art. 142a Topsharing *fr* OPers Art. 142a Direction en binôme *-

PV Art. 142a Topsharing

¹ Bei einem Topsharing wird eine Führungsfunktion durch die Anstellungsbehörde auf zwei Personen aufgeteilt.

² Die Führungsfunktion kann im Umfang von bis zu 120 Prozent besetzt werden.

³ Die Regeln für das Jobsharing gemäss Artikel 140 bis 142 sind sinngemäss anwendbar.

Kommentare